

1984

Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 1984

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 84	Neufassung des Gewerbesteuergesetzes 611-5	657
30. 4. 84	Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken neu: 29-10-5	669
14. 5. 84	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Buchbinder-Handwerk (Buchbindermeisterverordnung – BuchBMstrV) neu: 7110-3-78	670
14. 5. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin (Tierpfleger-Ausbildungsverordnung – TierpflAusbV) neu: 800-21-1-112	673
10. 5. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 33 a Abs. 1 Satz 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes) 1104-5, 611-1	682
10. 5. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 32 a Satz 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) 1104-5, 821-1	682
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14, Nr. 15 und Nr. 16	683
	Verkündungen im Bundesanzeiger	684
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	684

Bekanntmachung der Neufassung des Gewerbesteuergesetzes

Vom 14. Mai 1984

Auf Grund des § 35 d des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nachstehend der Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557),
2. den am 3. Dezember 1978 in Kraft getretenen Artikel 2 des Steueränderungsgesetzes 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849),
3. das am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Zweite Kapitel Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953),
4. den am 29. August 1980 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537),
5. den am 29. August 1980 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545),
6. den am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558),
7. den am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Artikel 13 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537),
8. den am 30. Dezember 1981 in Kraft getretenen Artikel 31 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),
9. den am 24. Dezember 1982 in Kraft getretenen Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857),
10. den am 1. April 1983 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377),
11. den am 29. Dezember 1983 in Kraft getretenen Artikel 7 des Steuerentlastungsgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583).

Bonn, den 14. Mai 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Gewerbsteuergesetz 1984 (GewStG 1984)

Inhaltsübersicht

	§		§
Abschnitt I			
Allgemeines			
Steuerberechtigte	1	Entstehung der Steuer	18
Steuergegenstand	2	Vorauszahlungen	19
Arbeitsgemeinschaften	2 a	Abrechnung über die Vorauszahlungen	20
Befreiungen	3	Entstehung der Vorauszahlungen	21
Heheberechtigte Gemeinde	4	(weggefallen)	22 bis 27
Steuerschuldner	5		
Besteuerungsgrundlagen	6	Abschnitt VI	
		Zerlegung	
		Allgemeines	28
		Zerlegungsmaßstab	29
		Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten ...	30
		Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung	31
		(weggefallen)	32
		Zerlegung in besonderen Fällen	33
		Kleinbeträge	34
		(weggefallen)	35
		Abschnitt VII	
		Gewerbsteuer der Reisegewerbebetriebe	35 a
		Abschnitt VIII	
		Änderung des Gewerbsteuermeßbescheids	
		von Amts wegen	35 b
		Abschnitt IX	
		Durchführung	
		Ermächtigung	35 c
		Neufassung	35 d
		Abschnitt X	
		Schlußvorschriften	
		Zeitlicher Anwendungsbereich	36
		Berlin-Klausel	37
Abschnitt II			
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag			
Gewerbeertrag	7		
Hinzurechnungen	8		
Kürzungen	9		
Maßgebender Gewerbeertrag	10		
Gewerbeverlust	10 a		
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag	11		
Abschnitt III			
Gewerbsteuer nach dem Gewerbekapital			
Begriff des Gewerbekapitals	12		
Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag	13		
Abschnitt IV			
Einheitlicher Steuermeßbetrag			
Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags	14		
Pauschfestsetzung	15		
Abschnitt V			
Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer			
Hebesatz	16		
(weggefallen)	17		
(weggefallen)	17 a		

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Steuerberechtigte

Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Im Inland betrieben wird ein Gewerbebetrieb, soweit für ihn im Inland oder auf einem in einem inländischen Schiffsregister eingetragenen Kauffahrteischiff eine Betriebsstätte unterhalten wird.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit

1. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und anderer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
2. der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Ist eine Kapitalgesellschaft in ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen in der Weise eingegliedert, daß die Voraussetzungen des § 14 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt sind, so gilt sie als Betriebsstätte des anderen Unternehmens. Dies gilt sinngemäß, wenn die Eingliederung im Sinne der vorbezeichneten Vorschriften im Verhältnis zu einer inländischen im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung eines ausländischen gewerblichen Unternehmens besteht.

(3) Als Gewerbebetrieb gilt auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) unterhalten.

(4) Vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb eines Gewerbes, die durch die Art des Betriebs veranlaßt sind, heben die Steuerpflicht für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebs nicht auf.

(5) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über, so gilt der Gewerbebetrieb als durch den bisherigen Unternehmer eingestellt. Der Gewerbebetrieb gilt als durch den anderen Unternehmer neu gegründet, wenn er nicht mit einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird.

(6) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht Betriebsstätten, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem zum Inland gehörenden Gebiet befinden, in dem Betriebsstätten von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Grundgesetzes wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegene Betriebsstätten eines Unternehmens, dessen Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes in einem Gebiet der in Satz 1 bezeichneten Art befindet, werden wie selbständige Unternehmen zur Gewerbesteuer herangezogen.

(7) Inländische Betriebsstätten von Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn und soweit

1. die Einkünfte aus diesen Betriebsstätten im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht steuerfrei sind und
2. der ausländische Staat Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.

(8) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandssockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

§ 2 a

Arbeitsgemeinschaften

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Arbeitsgemeinschaften, deren alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags beschränkt, es sei denn, daß bei Abschluß des Vertrags anzunehmen ist, daß er nicht innerhalb von drei Jahren erfüllt wird. Die Betriebsstätten der Arbeitsgemeinschaften gelten insoweit anteilig als Betriebsstätten der Beteiligten.

§ 3

Befreiungen

Von der Gewerbesteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieu Unternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073);
2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für

- Aufbaufinanzierung, die Landeskreditbank Baden-Württemberg, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung, die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
3. (weggefallen)
 4. (weggefallen)
 5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
 6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
 7. Hochsee- und Küstenfischerei, wenn sie mit weniger als sieben im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern oder mit Schiffen betrieben wird, die eine eigene Triebkraft von weniger als 100 Pferdekraften haben;
 8. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
 9. rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;
 10. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
 11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können. Sind nach der Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, möglich, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können;
 12. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit die Gesellschaften und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51 a des Bewertungsgesetzes betreiben;
 13. private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, wenn sie mit ihren Leistungen nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind, soweit der Gewerbebetrieb unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dient;
 14. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, wenn die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen erforderliche Gebäude überlassen und
 - a) bei Genossenschaften das Verhältnis der Summe der Werte der Geschäftsanteile des einzelnen Mitglieds zu der Summe der Werte aller Geschäftsanteile,
 - b) bei Vereinen das Verhältnis des Werts des Anteils an dem Vereinsvermögen, der im Fall der Auflösung des Vereins an das einzelne Mitglied fallen würde, zu dem Wert des Vereinsvermögens
 nicht wesentlich von dem Verhältnis abweicht, in dem der Wert der von dem einzelnen Mitglied zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude zu dem Wert der insgesamt zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude steht;
 15. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 24 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), als gemeinnützig anerkannt sind. Auflagen abgabenrechtlicher Art für Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des § 10 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (BGBl. I S. 2141), geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), sollen zu der Steuer führen, die sich ergäbe, wenn diese Geschäfte Gegenstand eines organisatorisch getrennten und voll steuerpflichtigen Teils des Unternehmens wären;
 16. Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Teile von Unternehmen, solange sie auf Grund des in Nummer 15 bezeichneten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind. Nummer 15 Satz 2 gilt entsprechend;

17. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533), und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, der über die Durchführung von Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen oder von sonstigen Aufgaben, die den Siedlungsunternehmen gesetzlich zugewiesen sind, hinausgeht, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
18. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2332-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – ausgenommen Land- und Forstwirtschaft – unterhalten, der über die Begründung und Vergrößerung von Heimstätten hinausgeht, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
19. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wenn er die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
20. Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime, wenn
- diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder
 - bei Krankenhäusern im Erhebungszeitraum die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt worden sind oder
 - bei Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen im Erhebungszeitraum mindestens zwei Drittel der Leistungen den in § 68 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind;
21. Unternehmen, die als Sicherungseinrichtung eines Verbandes der Kreditinstitute nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich den Zweck haben, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts Hilfe zu leisten, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt entsprechend für Unternehmen, die als Einrichtungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zur Sicherung von Spareinlagen dienen.

§ 4

Hebeberechtigte Gemeinde

- (1) Die stehenden Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbebesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebs-

stätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden, oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbebesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermeßbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

- (2) Für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, wer die nach diesem Gesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt.

§ 5

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer. Als Unternehmer gilt der, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist Steuerschuldner die Gesellschaft.

- (2) Geht ein Gewerbebetrieb im ganzen auf einen anderen Unternehmer über (§ 2 Abs. 5), so ist der bisherige Unternehmer bis zum Zeitpunkt des Übergangs Steuerschuldner. Der andere Unternehmer ist von diesem Zeitpunkt an Steuerschuldner.

§ 6

Besteuerungsgrundlagen

Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbebesteuer sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Im Falle des § 11 Abs. 4 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.

Abschnitt II

Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag

§ 7

Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.

§ 8

Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind:

- Die Hälfte der Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen;

2. Renten und dauernde Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfänger nicht zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;
4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind;
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen. Das gilt nicht, soweit die Miet- oder Pachtzinsen beim Vermieter oder Verpächter zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und der Jahresbetrag der Miet- oder Pachtzinsen 250 000 Deutsche Mark übersteigt. Maßgebend ist jeweils der Jahresbetrag, den der Mieter oder Pächter für die Benutzung der zu den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks gehörigen fremden Wirtschaftsgüter an einen Vermieter oder Verpächter zu zahlen hat;
8. die Anteile am Verlust einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;
9. bei den der Körperschaftsteuer unterliegenden Gewerbebetrieben die Ausgaben im Sinne des § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes mit Ausnahme der bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

§ 9

Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. 1,2 vom Hundert des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes, soweit er nicht zu Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 gehört; maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach Satz 1 tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III,

- Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1615), errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dient. Betreut ein Unternehmen auch Wohnungsbauten oder veräußert es auch Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen, so ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 2, daß der Gewinn aus der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes gesondert ermittelt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient;
2. die Anteile am Gewinn einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind;
 - 2 a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, an der das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Zehntel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend;
 3. den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt;
 4. die bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb des Vermieters oder Verpächters berücksichtigten Miet- oder Pachtzinsen für die Überlassung von nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nach § 8 Nr. 7 dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters oder Pächters hinzugerechnet worden sind;
 5. die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogenen Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, soweit sie aus Mitteln des Gewerbebetriebs einer natürlichen Person oder Personengesellschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) entnommen worden sind;
 6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist;

7. die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist (Tochtergesellschaft) und die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten und aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, wenn die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Bezieht eine Muttergesellschaft, die über eine Tochtergesellschaft mindestens zu einem Zehntel an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Enkelgesellschaft) mittelbar beteiligt ist, in einem Wirtschaftsjahr Gewinne aus Anteilen an der Tochtergesellschaft und schüttet die Enkelgesellschaft zu einem Zeitpunkt, der in dieses Wirtschaftsjahr fällt, Gewinne an die Tochtergesellschaft aus, so gilt auf Antrag der Muttergesellschaft das gleiche für den Teil der von ihr bezogenen Gewinne, der der nach ihrer mittelbaren Beteiligung auf sie entfallenden Gewinnausschüttung der Enkelgesellschaft entspricht. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden;
8. die Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit sind, ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt;
9. den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes in Höhe der für den Gewerbebetrieb geleisteten finanziellen Hilfen.

§ 10

Maßgebender Gewerbeertrag

- (1) Maßgebend ist der Gewerbeertrag des Erhebungszeitraums, für den der einheitliche Steuermeßbetrag (§ 14) festgesetzt wird.
- (2) Weicht bei Unternehmen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewerbeertrag als in dem Erhebungszeitraum bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Bei Beginn der Steuerpflicht ist für den ersten Erhebungszeitraum der Gewerbeertrag des ersten Wirtschaftsjahrs maßgebend.
- (3) Umfaßt bei Beginn der Steuerpflicht, bei Beendigung der Steuerpflicht oder infolge Umstellung des Wirtschaftsjahrs der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so ist für die Anwendung der Steuermeßzahlen (§ 11) der Gewerbeertrag auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Von der Umrechnung nach Satz 1 sind ausgenommen die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 9 und die Kürzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 5. Bei der Umrech-

nung sind Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, als volle Kalendermonate anzusetzen.

§ 10 a

Gewerbeverlust

Der maßgebende Gewerbeertrag wird bei Gewerbetreibenden, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, um die Fehlbeträge gekürzt, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für die fünf vorangegangenen Erhebungszeiträume nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 ergeben haben, soweit die Fehlbeträge nicht bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die vier vorangegangenen Erhebungszeiträume berücksichtigt worden sind. Im Fall des § 2 Abs. 5 kann der andere Unternehmer den maßgebenden Gewerbeertrag nicht um die Fehlbeträge kürzen, die sich bei der Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags des übergegangenen Unternehmens ergeben haben.

§ 11

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

- (1) Bei der Berechnung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist vorbehaltlich des Absatzes 4 durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden und bei natürlichen Personen sowie bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 um einen Freibetrag in Höhe von 36 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags, zu kürzen.
- (2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag beträgt 5 vom Hundert.
- (3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert
1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen;
 2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben. § 34 c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.
 - (4) Der Steuermeßbetrag beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 0,8 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen.
 - (5) Für Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 Nr. 5, 6, 9 und 15 bis 18 und für Unternehmen von

juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt, wenn der Gewerbeertrag 5 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(6) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

Abschnitt III

Gewerbsteuer nach dem Gewerbekapital

§ 12

Begriff des Gewerbekapitals

(1) Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebs im Sinne des Bewertungsgesetzes mit den sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Änderungen.

(2) Dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs werden folgende Beträge hinzugerechnet:

1. Die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinne des § 8 Nr. 1 bis 3 entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind. Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen im Sinne des § 8 Nr. 1 entsprechen, werden nur hinzugerechnet, soweit der abgezogene Betrag 50 000 Deutsche Mark übersteigt; der übersteigende Betrag wird zur Hälfte hinzugerechnet;
2. die Werte (Teilwerte) der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, aber im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind. Das gilt nicht, wenn die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters gehören, es sei denn, daß ein Betrieb oder ein Teilbetrieb vermietet oder verpachtet wird und die im Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters enthaltenen Werte (Teilwerte) der überlassenen Wirtschaftsgüter des Betriebs (Teilbetriebs) 2,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Maßgebend ist dabei jeweils die Summe der Werte der Wirtschaftsgüter, die ein Vermieter oder Verpächter dem Mieter oder Pächter zur Benutzung in den Betriebsstätten eines Gemeindebezirks überlassen hat.

(3) Die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

1. die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind;
2. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer in- oder ausländischen offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind;

2 a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung am Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben, maßgebend;

3. die nach Absatz 2 Nr. 2 dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte), soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind;

4. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Tochtergesellschaft), die in dem Wirtschaftsjahr, das dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten und aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Nennkapitals beträgt. Das gleiche gilt auf Antrag des Unternehmens für den Teil des Werts seiner Beteiligung an der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des Werts (Teilwerts) der Beteiligung an einer Enkelgesellschaft im Sinne des § 9 Nr. 7 Satz 2 und 3 zum gesamten Wert des Betriebsvermögens der Tochtergesellschaft entspricht; die Vorschriften des Bewertungsgesetzes sind für die Bewertung der Wirtschaftsgüter der Tochtergesellschaft entsprechend anzuwenden. Die vorstehenden Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind;

5. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbesteuer befreit ist, ungeachtet der im Abkommen vereinbarten Mindestbeteiligung, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel beträgt.

(4) Nicht zu berücksichtigen sind

1. das Gewerbekapital von Betriebsstätten, die das Unternehmen im Ausland unterhält;
2. das Gewerbekapital, das auf Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 entfällt.

(5) Maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Erhebungszeitraums lautet.

§ 13

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Gewerbsteuer nach dem Gewerbekapital ist von einem Steuermeßbetrag auszu-

gehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital zu ermitteln. Das Gewerbekapital ist auf volle 1 000 Deutsche Mark nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von 120 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbekapitals, zu kürzen.

(2) Die Steuermeßzahl für das Gewerbekapital beträgt 2 vom Tausend.

(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend. Die ermäßigte Steuermeßzahl ist nur auf den Teil des Gewerbekapitals anzuwenden, der auf die unter Satz 1 fallenden Schiffe entfällt.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) bestanden, so ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf so viele Zwölftel, wie die Steuerpflicht volle oder angefangene Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat.

Abschnitt IV

Einheitlicher Steuermeßbetrag

§ 14

Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags

(1) Durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermeßbetrag gebildet.

(2) Der einheitliche Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraums weg, so kann der einheitliche Steuermeßbetrag sofort festgesetzt werden.

§ 15

Pauschfestsetzung

Wird die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festgesetzt, so kann die für die Festsetzung zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde auch den einheitlichen Steuermeßbetrag in einem Pauschbetrag festsetzen.

Abschnitt V

Entstehung, Festsetzung und Erhebung der Steuer

§ 16

Hebesatz

(1) Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der hebeberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) zu bestimmen ist.

(2) Der Hebesatz kann für ein Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.

(3) Der Beschluß über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahrs mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahrs zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

(4) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

(5) In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten.

§ 17

(weggefallen)

§ 17 a

(weggefallen)

§ 18

Entstehung der Steuer

Die Gewerbesteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen (§ 21) handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird.

§ 19

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerschuldner hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat.

(3) Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) voraussichtlich ergeben wird. Die Anpassung kann auch noch in dem auf diesen Erhebungszeitraum folgenden Erhebungszeitraum vorgenommen werden; in diesem Fall ist bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen der nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten. Das Finanzamt kann für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festsetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum ergeben wird. An diese Festsetzung ist die Gemeinde bei der Anpassung der Vorauszahlungen nach den Sätzen 1 und 2 gebunden.

(4) Wird im Laufe des Erhebungszeitraums ein Gewerbebetrieb neu gegründet oder tritt ein bereits

bestehender Gewerbebetrieb infolge Wegfalls des Befreiungsgrundes in die Steuerpflicht ein, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Absatz 3 entsprechend.

(5) Die einzelne Vorauszahlung ist auf den nächsten vollen Betrag in Deutscher Mark nach unten abzurunden. Sie wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 5 Deutsche Mark beträgt.

§ 20

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Die für einen Erhebungszeitraum (§ 14 Abs. 2) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

(2) Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum und nach § 19 Abs. 3 Satz 2 nach Ablauf des Erhebungszeitraums fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 21

Entstehung der Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen auf die Gewerbebesteuer entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.

§§ 22 bis 27

(weggefallen)

Abschnitt VI

Zerlegung

§ 28

Allgemeines

(1) Sind im Erhebungszeitraum Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt hat oder eine Betriebsstätte innerhalb eines Erhebungszeitraums von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden ist. Betriebsstätten, die nach § 2 Abs. 6 Satz 1 nicht der Gewerbebesteuer unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zerlegung sind die Gemeinden nicht zu berücksichtigen, in denen

1. Verkehrsunternehmen lediglich Gleisanlagen unterhalten,
2. sich nur Anlagen befinden, die der Weiterleitung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe sowie elektrischer Energie dienen, ohne daß diese dort abgegeben werden,
3. Bergbauunternehmen keine oberirdischen Anlagen haben, in welchen eine gewerbliche Tätigkeit entfällt wird.

Dies gilt nicht, wenn dadurch auf keine Gemeinde ein Zerlegungsanteil oder der einheitliche Steuermeßbetrag entfallen würde.

§ 29

Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
2. bei Wareneinzelhandelsunternehmen zur Hälfte das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zur Hälfte das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebsstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebsstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14 Abs. 2) erzielt oder gezahlt worden sind.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Betriebseinnahmen oder Arbeitslöhne auf volle 1 000 Deutsche Mark abzurunden.

§ 30

Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten

Erstreckt sich die Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebsstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten.

§ 31

Begriff der Arbeitslöhne für die Zerlegung

(1) Arbeitslöhne sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 die Vergütungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht durch andere Rechtsvorschriften von der Einkommensteuer befreit sind. Bei der Ermittlung der Arbeitslöhne ist § 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes nicht

anzuwenden. Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gehören unbeschadet der einkommensteuerlichen Behandlung zu den Arbeitslöhnen.

(2) Zu den Arbeitslöhnen gehören nicht Vergütungen, die an Personen gezahlt worden sind, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

(3) In Fällen des § 3 Nr. 5, 6 und 8 bleiben die Vergütungen an solche Arbeitnehmer außer Ansatz, die nicht ausschließlich oder überwiegend in dem steuerpflichtigen Betrieb oder Teil des Betriebs tätig sind.

(4) Nach dem Gewinn berechnete einmalige Vergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen) sind nicht anzusetzen. Das gleiche gilt für sonstige Vergütungen, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 40 000 Deutsche Mark übersteigen.

(5) Bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, sind für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 24 000 Deutsche Mark jährlich anzusetzen.

(6) Bei Eisenbahnunternehmen sind die Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, mit dem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.

§ 32

(weggefallen)

§ 33

Zerlegung in besonderen Fällen

(1) Führt die Zerlegung nach den §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. In dem Zerlegungsbescheid hat das Finanzamt darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung Satz 1 angewendet worden ist.

(2) Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, so ist der Steuermeßbetrag nach Maßgabe der Einigung zu zerlegen.

§ 34

Kleinbeträge

(1) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag nicht den Betrag von 20 Deutsche Mark, so ist er in voller Höhe der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist der Steuermeßbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der zu berücksichtigenden Betriebsstätten befindet.

(2) Übersteigt der einheitliche Steuermeßbetrag zwar den Betrag von 20 Deutsche Mark, würde aber nach den Zerlegungsvorschriften einer Gemeinde ein Zerlegungsanteil von nicht mehr als 20 Deutsche Mark zuzuweisen sein, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Wird der Zerlegungsbescheid geändert oder berichtigt, würde sich dabei aber der Zerlegungsanteil einer Gemeinde um nicht mehr als 20 Deutsche Mark erhöhen oder ermäßigen, so ist der Betrag der Erhöhung oder Ermäßigung bei dem Zerlegungsanteil der Gemeinde zur berücksichtigen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 35

(weggefallen)

Abschnitt VII

Gewerbsteuer der Reisegewerbebetriebe

§ 35 a

(1) Der Gewerbesteuer unterliegen auch die Reisegewerbebetriebe, soweit sie im Inland – mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete – betrieben werden.

(2) Reisegewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist ein Gewerbebetrieb, dessen Inhaber nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu entweder einer Reisegewerbekarte bedarf oder von der Reisegewerbekarte lediglich deshalb befreit ist, weil er einen Blindenwaren-Vertriebsausweis (§ 55 a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung) besitzt. Wird im Rahmen eines einheitlichen Gewerbebetriebs sowohl ein stehendes Gewerbe als auch ein Reisegewerbe betrieben, so ist der Betrieb in vollem Umfang als stehendes Gewerbe zu behandeln.

(3) Heheberechtigt ist die Gemeinde, in der sich der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit befindet.

(4) Ist im Laufe des Erhebungszeitraums der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde verlegt worden, so hat das Finanzamt den einheitlichen Steuermeßbetrag nach den zeitlichen Anteilen (Kalendermonaten) auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen.

Abschnitt VIII

Änderung des Gewerbesteuermeßbescheids von Amts wegen

§ 35 b

Der Gewerbesteuermeßbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb oder den Einheitswert des gewerblichen Betriebs berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des Gewerkekapitals beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß. Von dem Erlaß eines neuen Gewerbesteuermeßbescheids ist abzusehen, wenn die Änderung nur geringfügig ist.

Abschnitt IX**Durchführung****§ 35 c****Ermächtigung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen
 - a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerkekapitals,
 - c) über die Festsetzung der Steuermeßbeträge, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
 - d) über die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
 - b) (weggefallen)
 - c) über die Steuerbefreiung der Einnehmer einer staatlichen Lotterie,
 - d) über die Steuerbefreiung bei bestimmten kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,

- e) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Dauerschulden (§ 8 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1) bei Kreditinstituten nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zu Teilen des Anlagevermögens,
- f) über die Begriffsbestimmung des Wareneinzelhandelsunternehmens,
- g) über die Festsetzung abweichender Vorauszahlungstermine.

§ 35 d**Neufassung**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Wortlaut des Gewerbesteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Abschnitt X**Schlußvorschriften****§ 36****Zeitlicher Anwendungsbereich**

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1984 anzuwenden.

§ 37**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Verordnung
zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung
gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken

Vom 30. April 1984

Auf Grund des § 14 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) verordnet der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Durchführung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) wird eingestellt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. April 1984

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen
Teil der Meisterprüfung für das Buchbinder-Handwerk
(Buchbindermeisterverordnung – BuchBMstrV)**

Vom 14. Mai 1984

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Buchbinder-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Gestaltung – einschließlich Entwurf – und Ausstattung von Bucheinbänden,
2. Herstellung von Büchern, Mappen und Kartonagen insbesondere aus Papier, Karton, Pappe, Folie, Leder und Pergament,
3. Bearbeitung von Druckbogen insbesondere zu Prospekten, Heften, Broschüren und Büchern,
4. Ausführung von Kaschierungen,
5. Einrahmung von Bildern,
6. Restaurierung von Büchern, Grafiken und Bildern.

(2) Dem Buchbinder-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Arten, Herstellung, Eigenschaften, chemischen Zusammensetzung, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
2. Kenntnisse der Funktionsweise von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen, elektrischen und elektronischen Maschinen und von Geräten,
3. Kenntnisse der Schneide-, Falz-, Heft- und Klebverfahren,
4. Kenntnisse der Herstellungstechniken in der Einzel- und Serienfertigung,
5. Kenntnisse der Ausstattungstechniken, insbesondere des Handvergoldens und Prägens sowie des Fertigns von Farb- und Goldschnitten, von Reliefs, Lederintarsien und Buntpapier,
6. Kenntnisse der Entwicklung des Buches und seines Einbandes,
7. Kenntnisse der Schriftarten und ihrer Anwendung sowie über Farbenlehre,

8. Kenntnisse über Druck- und Reproduktionsverfahren,
9. Kenntnisse des Entwickelns von Fertigungsabläufen,
10. Kenntnisse des Restaurierens von Büchern, Grafiken und Bildern,
11. Kenntnisse der Bildereinrahmungstechniken,
12. Kenntnisse der Gütebestimmungen,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
14. Entwerfen durch Skizzieren und Zeichnen,
15. Messen, Einteilen und Bereitstellen der Werk- und Hilfsstoffe,
16. Schneiden von Hand und mit der Schneidemaschine, der Papp- und Kreisschere,
17. Falzen von Hand und mit der Maschine,
18. Fadenheften von Hand und mit der Maschine sowie Draht-, Spiral-, Kamm- und Ringheften,
19. Verkleben von Voll- und Teilflächen von Hand und mit der Maschine,
20. Bearbeiten von Leder und Pergament,
21. Rillen, Ritzen, Perforieren, Stanzen, Bohren, Lochen und Stauchen,
22. Prägen von Hand und mit der Maschine,
23. Fertigen von Farb- und Goldschnitten, von Reliefs, Lederintarsien und Buntpapier,
24. Schneiden von Holz und Glas für die Bildereinrahmung sowie Firnissen von Bildern,
25. Lackieren und Laminieren,
26. Instandhalten der Maschinen, Geräte und Werkzeuge.

2. Abschnitt

**Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als neun Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind drei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Falle die nach den Nummern 1 und 2, anzufertigen:

1. ein Franzband in Volleder mit handgestochenenem Kapital, mit Dekoration, mit Titel in Handvergoldung sowie mit Schubler oder Kasette,
2. ein Pergamentband mit durchgezogenen Bündeln, mit Dekoration und Titel sowie mit Schubler oder Kasette,
3. ein Papierband mit selbstgefertigtem Buntpapier, mit Leder- oder Pergamentverstärkung und mit Titel,
4. ein Schreibbuch mit Sprungrücken,
5. eine Mappe oder eine Kartonage, jeweils in Volleder oder in Pergament,
6. ein Bilderrahmen mit Ausstattung.

An einem der Bände nach Nummer 1 oder 2 ist ein Goldschnitt von Hand anzubringen.

(2) Der Meisterprüfungsausschuß bestimmt die Werkstatt, in der die Meisterprüfungsarbeit angefertigt werden soll.

(3) Der Prüfling hat dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit Werkzeugzeichnungen im Maßstab 1 : 1 und eine Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Programmieren der Schneidemaschine und Schneiden von Plano- oder Druckbogen auf dieser Maschine,
2. Einrichten der Schwertfalz-, Taschenfalz- und Kombifalzmaschinen sowie Falzen von Plano- oder Druckbogen in vorgegebenem Endformat auf diesen Maschinen,
3. Einrichten der Buchfadenheftmaschine und Fadenheften auf dieser Maschine,
4. Einrichten der Drahtheftmaschine oder des Sammelhefters,
5. Einrichten der Prägepresse und Prägen,
6. Einrichten und Bedienen der Rill-, Ritz- und Stanzmaschine.

(2) Der Meisterprüfungsausschuß bestimmt die Werkstatt, in der die Arbeitsprobe ausgeführt werden soll.

(3) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen worden sind.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und Technisches Zeichnen:

- a) Berechnung der Mengen und Maße der Werk- und Hilfsstoffe,
- b) Entwurfs- und Werkzeichnungen;

2. Fachtechnologie:

- a) Funktionsweise der mechanischen, hydraulischen, pneumatischen, elektrischen und elektronischen Maschinen,
- b) Schneide-, Falz-, Heft- und Klebeverfahren,
- c) Ausstattungstechniken, insbesondere Handvergolden und Prägen sowie Fertigen von Farb- und Goldschnitten, von Reliefs, Lederintarsien und Buntpapier,
- d) Herstellungstechniken in der Einzel- und Serienfertigung,
- e) Druck- und Reproduktionsverfahren,
- f) Entwicklung von Fertigungsabläufen,
- g) Gütebestimmungen,
- h) berufsbezogene Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der Arbeitssicherheit;

3. Werkstoffkunde:

Arten, Herstellung, Eigenschaften, chemische Zusammensetzung, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;

4. Stilkunde und Gestaltung:

- a) Entwicklung des Buches und seines Einbandes,
- b) Schriftarten und ihre Anwendung;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnung für die Angebots- und die Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 und 5.

3. Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 6****Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7**Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 14. Mai 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin
(Tierpfleger-Ausbildungsverordnung – TierpflAusbV) *)**

Vom 14. Mai 1984

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Tierpfleger/Tierpflegerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Haus- und Versuchstierpflege und
 2. Zootierpflege
- gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für die beiden Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Anwenden der gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz,
3. Einsetzen und Warten der Arbeitsgeräte,
4. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
5. Kenntnisse des Körperbaus, der Lebensvorgänge und Lebensweise von Tieren verschiedener Ordnungen,
6. Beschaffen, Lagern, Zubereiten und Verwenden von Futter,
7. Pflegen und Transportieren von Tieren,
8. Herrichten und Warten von Tierunterkünften,
9. Züchten und Aufziehen von Tieren,

10. Ausführen von Maßnahmen für die Erhaltung der Tiergesundheit.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Haus- und Versuchstierpflege:
 - a) Pflegen und Versorgen von Haus- und Versuchstieren,
 - b) Einrichten und Instandhalten der Haus- und Versuchstierunterkünfte,
 - c) Mithelfen bei tierärztlichen Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen;
2. in der Fachrichtung Zootierpflege:
 - a) Bestimmen, Pflegen und Versorgen von Wildtieren und Tieren gefährdeter Haustierrassen,
 - b) Ausgestalten und Instandhalten der Unterkünfte von Wildtieren und Tieren gefährdeter Haustierrassen,
 - c) Mithelfen bei tierärztlichen Behandlungen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und auf die unter Nummer 4 Buchstabe h, Nummer 5 Buchstabe e, Nummer 7 Buchstaben c bis k sowie Nummer 8 Buchstaben f bis k für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 2 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Pflegen und Versorgen von Tieren,
2. Reinigen von Tierräumen und Tierunterkünften,
3. Herrichten einfacher Tierunterkünfte,
4. Greifen und Halten kleinerer Tiere zur Körperpflege, zum Verpacken und Transportieren.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen:

1. Gliederung des Tierreiches,
2. Körperbau von Wirbeltieren,
3. Verhalten von Tieren,
4. Tierhaltungsformen,
5. Grundlagen der Fütterungslehre,
6. Pflege und Pflegehilfsmittel,
7. Gefahren am Arbeitsplatz und Möglichkeiten ihrer Verhütung,
8. Flächen-, Volumen- und Gewichtsrechnung,
9. Mischungsberechnung,
10. Prozentrechnung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 5 Stunden 6 Arbeitsproben durchführen. Hiervon entfallen 4 Arbeitsproben auf die den Fachrichtungen gemeinsamen Fertigkeiten und 2 Arbeitsproben auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. in den Fertigkeiten, die Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind, in insgesamt höchstens 3 Stunden:

- a) Einfangen, Ergreifen, Festhalten, Kennzeichnen, Einsetzen, Umsetzen, Anbinden, Einpacken, Verladen und Transportieren von Tieren,
- b) Auswählen und Einrichten von Transportbehältern,
- c) Wiegen und Messen von Tieren,
- d) Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften und ihren Einrichtungen,
- e) Kontrollieren und Bewerten des Raumklimas,
- f) Bestimmen tierischer und pflanzlicher Futterarten,
- g) Beurteilen des Gesundheitszustandes von Tieren,
- h) Bestimmen des Geschlechtes von Tieren;

2. in den Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind, in insgesamt höchstens 2 Stunden:

- a) in der Fachrichtung Haus- und Versuchstierpflege:
 - aa) Pflegen und Versorgen von Haus- und Versuchstieren,
 - bb) Einrichten art- und verhaltensgerechter Tierunterkünfte,
 - cc) Beurteilen von Tieren nach vorgegebenen Merkmalen,
 - dd) Vorbereiten der Geräte und Instrumente für tierärztliche Maßnahmen;
- b) in der Fachrichtung Zootierpflege:
 - aa) Pflegen und Versorgen von Wildtieren und Tieren gefährdeter Haustierrassen,
 - bb) Zusammenstellen und Bewerten verschiedener Futtersorten,
 - cc) Bestimmen von Wildtieren,
 - dd) Ausgestalten und Warten von Wildtierunterkünften.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Kenntnisse, die Gegenstand der für beide Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind:
 - aa) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
 - bb) gesetzliche Bestimmungen über den Tierschutz,
 - cc) Funktion der Tierkörperorgane,
 - dd) Futterarten und Anforderungen an ihre Qualität,

- ee) Futtermittellagerung,
 - ff) Fütterungs- und Tränketechniken,
 - gg) Fortpflanzung, Züchtung und Aufzucht von Tieren,
 - hh) Tierkrankheiten und Krankheitsanzeichen,
 - ii) Quarantäneformen;
- b) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Haus- und Versuchstierpflege sind:
- aa) Versuchstierstämme, Haus- und Versuchstierassen,
 - bb) artgerechtes Futter in der Versuchstierhaltung,
 - cc) Grundlagen der Züchtungs- und Vererbungslehre,
 - dd) Verhalten von Versuchstieren unter Hal- tungs- und Versuchsbedingungen,
 - ee) Besonderheiten der Haus- und Versuchstier- unterkünfte,
 - ff) Geräte und Instrumente für tierärztliche Maß- nahmen;
- c) Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbil- dung in der Fachrichtung Zootierpflege sind:
- aa) geografische und systematische Zuordnung der wichtigsten in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltenen Tiere,
 - bb) Umgang mit und Pflege von Wildtieren und Tieren gefährdeter Haustierrassen,
 - cc) artgerechtes Futter in der Wildtierhaltung,
 - dd) Lebensweise von Wildtieren unter natür- lichen Lebensbedingungen und Verhalten unter Haltungsbedingungen,
 - ee) Besonderheiten der Wildtierunterkünfte,
 - ff) Maßnahmen für die Erhaltung der Tier- gesundtheit;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
- a) Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnung,
 - b) Mischungsberechnung,
 - c) Prozentrechnung;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Wirtschafts- und Sozialkunde.
- Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgen- den zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann ins- besondere unterschritten werden, soweit die schrift- liche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüf- lings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungs- fach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüf- unfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fer- tigkeit- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie minde- stens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkraft- treten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Ver- tragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vor- schriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über- leitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufs- bildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Tierpfleger/zur Tierpflegerin
I. Für beide Fachrichtungen gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften aus Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen c) Gesundheitsschutzvorschriften und das Tierseuchengesetz erläutern d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben e) Gefahren im Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie Schädlingsbekämpfungsmitteln beschreiben f) mit gefährlichen, giftigen und infizierten Tieren unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften umgehen g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten h) Brandschutzeinrichtungen bedienen i) arbeitsplatzbezogene Ursachen von Umweltbelastungen und Möglichkeiten für ihre Beseitigung nennen k) Abwässer und Abfälle sowie Tierkörper und Tierkörperteile unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigen l) gestorbene Tiere bis zu ihrer Beseitigung aufbewahren m) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Anwenden der gesetzlichen Bestimmungen über den Tierschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Bestimmungen des nationalen Tierschutzes, insbesondere die der Abschnitte aa) Tierhaltung, bb) Töten von Tieren, cc) Eingriffe an Tieren, anwenden b) Rechtsvorschriften über den Transport von Tieren erläutern und beachten c) Artenschutzgesetze interpretieren			
3	Einsetzen und Warten der Arbeitsgeräte (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) Geräte für die Herstellung von Futtermischungen, insbesondere Zerkleinerer und Mischer, bedienen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		b) Geräte für die Reinigung und Desinfektion, insbesondere Spritz-, Sprüh-, Nebel- und Stäubegeräte und deren Schutz-einrichtungen, bedienen c) mit Waagen verschiedener Empfindlichkeit umgehen d) Geräte für die Klimakontrolle, insbesondere Thermometer, Hygrometer, Barometer und Thermohygrograph, ablesen und einstellen e) mit einfachen Werkzeugen umgehen f) Arbeitsgeräte einsetzen und warten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
4	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) Art, Rechtsform, organisatorischen Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Betriebsvorschriften erläutern c) für den Ausbildungsbetrieb wichtige behördliche Einrichtungen und Organisationen nennen d) Aufgaben des Tierpflegers beschreiben e) Rechte und Pflichten des Auszubildenden erläutern f) betriebliche Ordnungsmittel, insbesondere den Ausbildungsvertrag, die Ausbildungsordnung und den Tarifvertrag, erläutern g) Sozialversicherungsträger nennen	3		
		h) Bedeutung und Leistung der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung für den Arbeitnehmer erläutern		1	
5	Kenntnisse des Körperbaus, der Lebensvorgänge und Lebensweise von Tieren verschiedener Ordnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Körperbau am lebenden Tier beschreiben b) Lage der Organe eines geöffneten, toten Säugetieres beschreiben c) Verhalten und Verhaltensänderungen von Tieren beschreiben d) Lebensweise von Tieren verschiedener Wirbeltierordnungen unter natürlichen Lebensbedingungen beschreiben	10		
		e) Funktion der Körperorgane, insbesondere der Verdauungs- und Geschlechtsorgane, des Herz- und Kreislaufsystems, erläutern		4	
6	Beschaffen, Lagern, Zubereiten und Verwenden von Futter (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Futtertiere halten und züchten b) Futtertiere unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften töten c) Futtermittel und Zusatzstoffe annehmen und lagern			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Futtermischungen nach Anweisung zubereiten e) Futterrationen zusammenstellen f) pflanzliche Futter, insbesondere unterschiedliche Heu-, Stroh- und Getreidearten sowie Laubfutter, bestimmen g) Fütterungs- und Tränkeinrichtungen kontrollieren h) Futter artgerecht darbieten i) zu vorgegebenen Zeiten füttern und tränken	10		
		k) Futter nach Aussehen, Beimischungen, Geruch und Konsistenz prüfen l) standardisierte Futterarten und ihre Verwendung beschreiben m) diätetische Futtermischungen berechnen und zusammenstellen		3	
7	Pflegen und Transportieren von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Allgemeinbefinden der Tiere beobachten b) Tierkörper pflegen	13		
		c) Methoden und Hilfsmittel zum Einfangen, Ergreifen und Umsetzen von Tieren beschreiben d) Tiere einfangen und festhalten e) Tiere einsetzen, umsetzen, umsperrern, umschiebern, aufstallen und anbinden f) Tiere eingewöhnen g) Tiergewicht und -größe schätzen und messen h) Transportbehälter auswählen und einrichten i) Tiere für den Transport vorbereiten k) Tiere verladen, verpacken, transportieren und entladen		8	
8	Herrichten und Warten von Tierunterkünften (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Formen der Tierhaltung in Gebäuden und Freigehegen an Beispielen beschreiben b) transportable Tierunterkünfte herrichten c) Tierräume, Tierunterkünfte und ihre Einrichtungen reinigen d) Einstreumittel auswählen und verteilen e) Tierunterkünfte auf Schäden prüfen	12		
		f) Tierunterkünfte artgerecht herrichten g) Lösungen von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln herstellen h) Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzen		13	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> i) kleine Instandsetzungsarbeiten an den Tierunterkünften und ihren Einrichtungen durchführen k) Tierräume, Tierunterkünfte und ihre Einrichtungen desinfizieren 			
9	Züchten und Aufziehen von Tieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) züchterische Grundbegriffe, insbesondere Zuchtverfahren und -ziele, Zuchtfähigkeit und -tauglichkeit, am Beispiel beschreiben b) Geschlecht von Säugetieren und Vögeln bestimmen c) Paarungsbereitschaft von Tieren feststellen d) Zuchtdate registrieren e) Muttertiere während ihrer Trächtigkeit betreuen f) Geburtslager, Wurfstall und -box vorbereiten g) Geburtsverlauf beobachten h) Verhalten von Tieren während der Brut und Aufzucht beobachten i) bei der natürlichen und mutterlosen Aufzucht mithelfen k) Mutter- und Jungtiere unter Beachtung der hygienischen Anforderungen pflegen und versorgen l) Jungtiere absetzen, sortieren und kennzeichnen 		18	
10	Ausführen von Maßnahmen für die Erhaltung der Tiergesundheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Veränderungen des Allgemeinbefindens der Tiere feststellen b) Krankheitsanzeichen und Abweichungen in den Tierausscheidungen feststellen und melden c) Proben für die Untersuchung auf Endo- und Ektoparasitenbefall nehmen d) Endo- und Ektoparasiten nach Anweisung bekämpfen e) Maßnahmen für die Verhütung von Verletzungen der Tiere durchführen 	4		
		<ul style="list-style-type: none"> f) Anzeichen von Tierseuchen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes nennen g) infektionsverdächtige und kranke Tiere isolieren und pflegen h) Quarantäne durchführen i) Notfallquarantäne einrichten 		5	

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

A. Fachrichtung Haus- und Versuchstierpflege

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Pflegen und Versorgen von Haus- und Versuchstieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) im Ausbildungsbetrieb gehaltene Haus- und Versuchstiere aa) Vögel, bb) Säugetiere, insbesondere Nagetiere, Hasenartige, Fleischfresser und Paarhufer, pflegen, füttern und tränken b) Verhalten von Versuchstieren beobachten und Verhaltensänderungen feststellen c) Tiere kennzeichnen			20
2	Einrichten und Instandhalten der Haus- und Versuchstierunterkünfte (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Besonderheiten der Tierunterkünfte und ihrer Einrichtungen an Beispielen erläutern b) bei der Einrichtung und Instandhaltung spezieller Tierunterkünfte mitwirken c) Tierunterkünfte und ihre Einrichtungen reinigen und sterilisieren d) Tierunterkünfte kennzeichnen			18
3	Mithelfen bei tierärztlichen Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Geräte und Instrumente für die Untersuchung, Behandlung und den Eingriff vorbereiten b) Tiere zur Behandlung halten, legen und fixieren c) bei Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen mithelfen d) Tiere vor und nach Eingriffen betreuen e) nach Anweisung Medikamente verabreichen, Wunden versorgen, Verbände anlegen und Blut entnehmen f) Tiere gemäß den gesetzlichen Vorschriften töten			14

B. Fachrichtung Zootierpflege

1	Bestimmen, Pflegen und Versorgen von Wildtieren und Tieren gefährdeter Haustierrassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) im Ausbildungsbetrieb gehaltene Tiere bestimmen b) wichtigste in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tierarten geographisch und systematisch einordnen c) in Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen gehaltene Tiere aa) Aquarien- und Terrarientiere bb) Vögel, insbesondere Pinguine, Lauf-, Stelz-, Wasser-, Hühner-, Greif- und Singvögel sowie Papageien,			
---	--	---	--	--	--

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		cc) Säugetiere, insbesondere Affen einschließlich Menschen- und Halbaffen sowie niedere Affen; Raubtiere, insbesondere Großkatzen, Bären, Robben und Kleinraubtiere; Elefanten; Unpaarhufer; Paarhufer, insbesondere Schweine, Kamele, Antilopen, Rinder und Hirsche; Beuteltiere; Kleinsäuger, pflegen, füttern und tränken und verhaltensgerecht betreuen d) Verhalten von Wildtieren beobachten und Verhaltensänderungen feststellen e) Sicherheitsvorschriften bei der Pflege von Wildtieren anwenden			24
2	Ausgestalten und Instandhalten der Unterkünfte von Wildtieren und Tieren gefährdeter Haustierrassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Besonderheiten von Wildtierunterkünften und Außenanlagen, Aquarien und Terrarien einschließlich ihrer Einrichtungen an Beispielen erläutern b) bei der artgerechten Einrichtung und Ausgestaltung der Außenanlagen, Volieren, Aquarien und Terrarien mitwirken c) Aquarien- und Terrarienpflanzen pflegen d) Zootierunterkünfte, Außenanlagen, Volieren, Aquarien und Terrarien instandhalten e) Sicherheitseinrichtungen kontrollieren und warten f) Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Beleuchtung, Belüftung, Besonnung, Beschattung und Wasserqualität in den Pflegebereichen kontrollieren			24
3	Mithelfen bei tierärztlichen Behandlungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Zwangskäfig vorbereiten und einsetzen b) Tiere für die Narkose vorbereiten und lagern c) Tiere für die Behandlung vorbereiten, halten und fixieren d) Tiere nach der Behandlung betreuen e) nach Anweisung Medikamente verabreichen und Wunden versorgen			4

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Februar 1984 – 1 BvL 10/80 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Finanzgerichts Düsseldorf, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 33 a Absatz 1 Satz 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit im Jahr 1973 der Abzug zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen durch den Höchstbetrag (Satz 1) und die Anrechnungsgrenze (Satz 3) von je 1 200 DM beschränkt war.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Mai 1984

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 1984 – 1 BvL 27/82 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Sozialgerichts Würzburg, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 32 a Satz 1 Nummer 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 § 2 Nummer 17 des Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I Seite 476) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Mai 1984

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 14, ausgegeben am 8. Mai 1984**

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 84	Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1983 und zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976	353

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 15, ausgegeben am 10. Mai 1984

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 84	Gesetz zu dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1980	410
26. 4. 84	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 44 über Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zur der Regelung Nr. 44)	458
4. 4. 84	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	459
4. 4. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	460
6. 4. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	461
6. 4. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	461
9. 4. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	462
19. 4. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-italienischen Luftverkehrsabkommens ..	463
24. 4. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-srilankischen Luftverkehrsabkommens ..	464

Die Regelung Nr. 44 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückhalteeinrichtungen [Rückhaltesysteme] für Kinder in Kraftfahrzeugen [Motorfahrzeugen] – wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagenband: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 16, ausgegeben am 12. Mai 1984

Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 84	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	465

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 4. 84 Siebente Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen der nicht von der Bundesanstalt für Flugsicherung betriebenen Bodenfunkstellen) 96-1-2-36	3769	(80 26. 4. 84)	7. 6. 84
7. 5. 84 Verordnung Nr. 6/84 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	4461	(90 12. 5. 84)	1. 6. 84
14. 5. 84 Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste - Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - 7400-1-1	4509	(91 15. 5. 84)	16. 5. 84

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 863/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1723/81 hinsichtlich der Möglichkeit, Beihilfen für die Verwendung von Butter zur Herstellung bestimmter Lebensmittel zu gewähren	L 90/23	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 864/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	L 90/24	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 865/84 des Rates zur Festsetzung allgemeiner Regeln für die Gewährung einer Beihilfe für zu Futterzwecken bestimmte eingedickte Magermilch	L 90/25	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 866/84 des Rates über Sondermaßnahmen betreffend den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und von üblichen Behandlungen	L 90/27	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 867/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	L 90/29	1. 4. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 868/84 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1984/85	L 90/30	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 869/84 des Rates über die Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder auf die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82	L 90/32	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 870/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland und in Nordirland	L 90/34	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80	L 90/40	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 873/84 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Interventionspreise im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 90/42	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 874/84 des Rates zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 90/44	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 876/84 des Rates über die in den letzten drei Vierteljahren 1984 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch	L 90/47	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 889/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 2192/81 in bezug auf den Beihilfebetrug	L 91/56	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 890/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/78 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterreinfett	L 91/57	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 891/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Anpassung der Freigrenze-Werte bestimmter Käse für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 91/58	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 892/84 der Kommission zur Festsetzung der ab 2. April 1984 geltenden Aufkaufpreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor	L 91/60	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission mit ergänzenden Bestimmungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	L 91/71	1. 4. 84
3. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 907/84 der Kommission zur 22. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	L 94/7	4. 4. 84
3. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 908/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1984	L 94/8	4. 4. 84
3. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 909/84 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1984	L 94/10	4. 4. 84
3. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 910/84 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1984	L 94/12	4. 4. 84
3. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 911/84 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Lauch für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 94/13	4. 4. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
3. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 912/84 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Gemüsepaprika bzw. Paprika ohne brennenden Geschmack für das Wirtschaftsjahr 1984	L 94/14	4. 4. 84
3. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 913/84 der Kommission zur Anwendung der Güteklasse „III“ auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1984/85	L 94/15	4. 4. 84
5. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 934/84 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises, des Richtertrages und des Betrages, um den sich die in Griechenland zu zahlende Beihilfe für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 verringert	L 96/8	6. 4. 84
5. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 935/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3360/83 zur Verlängerung der Einlagerungsdauer für bestimmte Mengen getrockneter Feigen und getrockneter Weintrauben in Einlagerungsstellen	L 96/12	6. 4. 84
5. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 936/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 96/13	6. 4. 84
5. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 939/84 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der in den drei letzten Vierteljahren 1984 auf dem Schaf- und Ziegenfleischsektor für bestimmte Drittländer geltenden Einfuhrregelungen	L 96/19	6. 4. 84
5. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 940/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtpremie für Schafe	L 96/21	6. 4. 84
5. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 941/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	L 96/23	6. 4. 84
5. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 942/84 der Kommission zur Festsetzung der ab 9. April 1984 geltenden Ankaufspreise für Hinterviertel bei Interventionen auf dem Rindfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 892/84	L 96/25	6. 4. 84
Andere Vorschriften		
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 871/84 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	L 90/35	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 875/84 des Rates zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1984/85	L 90/46	1. 4. 84
31. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 899/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung neuer in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 92/1	2. 4. 84
30. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 879/84 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China	L 93/5	3. 4. 84
2. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 901/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 93/7	3. 4. 84
2. 4. 84 Empfehlung Nr. 902/84/EKGS der Kommission zur Änderung der Empfehlung Nr. 161/84/EGKS hinsichtlich der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien	L 93/8	3. 4. 84
2. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 906/84 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 17) mit Ursprung in Jugoslawien	L 94/5	4. 4. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
3. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 919/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 95/9	5. 4. 84
4. 4. 84 Entscheidung Nr. 925/84/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3717/83/EGKS zur Einführung einer Produktionsbescheinigung und eines Begleitscheins für Lieferungen bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse bei den Unternehmen der Stahlindustrie und des Stahlhandels	L 95/22	5. 4. 84
4. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 926/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Schaf- und Lammleder der Tarifstelle 41.03 B II mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 95/23	5. 4. 84
6. 4. 84 Entscheidung Nr. 952/84/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern	L 97/8	7. 4. 84
6. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 953/84 der Kommission über die Einstellung des Garnelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 97/11	7. 4. 84
9. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 964/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthylacetat der Tarifstelle 29.14 A II c) ex I mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 98/6	10. 4. 84
9. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 965/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Schuhe der Tarifstelle 64.02 B mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 98/7	10. 4. 84
9. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 966/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Schuhe der Tarifstelle 64.02 B mit Ursprung in den Philippinen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 98/8	10. 4. 84
9. 4. 84 Verordnung (EWG) Nr. 967/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für andere Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren der Tarifstelle 73.25 B mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 98/9	10. 4. 84
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3221/83 des Rates vom 4. November 1983 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1984) (ABl. Nr. L 324 vom 21. 11. 1983)	L 96/43	6. 4. 84
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 662/84 des Rates vom 13. März 1984 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1983 bis 31. Oktober 1984 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in der Türkei von den Abschöpfungen abzuziehen ist (ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984)	L 96/43	6. 4. 84
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 866/84 des Rates vom 31. März 1984 über Sondermaßnahmen betreffend den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und von üblichen Behandlungen (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984)	L 97/29	7. 4. 84
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 780/84 der Kommission vom 27. März 1984 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 375 000 Tonnen Weichweizen zu Futterzwecken aus Beständen der deutschen Interventionsstelle und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1984)	L 97/29	7. 4. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 398. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1984, ist im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 14. April 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 75 vom 14. April 1984 kann zum Preis von 4,20 DM (3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.